

Arbeiter-Turn- und Sportbund

Richtlinien zum Arbeitsplan für Bezirks- u. Kreis Schulen

A 80-10474

als S. 3, Fichtestr. 36. — Nachdruck verboten!

Nr. 27.



Unsere Schulziele

Kreis- und Bezirksschulen verfolgen die gleichen Ziele wie die Bundeschule in Leipzig:

Erstens: Die Leibesübungen nach Form und Inhalt zu veredeln, das heißt schöne und für den Körper wirkungsvolle, bildende Ausübung erforischen und lehren, und

Zweitens: die nach vorstehendem Grundsatz geschulten Lehrer (Übungsleiter, Vereinsturn- und Sportlehrer und Lehrerinnen) heranzubilden.

Drittens: Förderung der erzieherischen Aufgabe an der Jugend (Jugendpflege, Jugendbewegung) Lebensschulung und Organisationsarbeit.

Die Mittel

zur Erreichung der obengenannten Ziele sind:

a) **Lehrgänge** zur Heranbildung von Übungs- und Vereinsleitern aller Art.

b) **Einrichtung von Musterklassen** zur Erprobung von Übungsformen und zur Erziehung von Vorbildern für die Vereinsübungsstunden (befähigte Mitglieder der Vereine).

c) **Gelegentliche Werbeveranstaltungen** oder Werbereisen der Musterklassen zur Vorführung unserer Schulübungen, Lehrproben und abgeschlossenen Stoffgruppen.

d) **Vermittlung von gut ausgebildeten Schülern der Musterklassen** an auswärtige Vereine zur Verbreitung der Lehren der Kreis- und Bezirksschulen (Ferienaufenthalt — Muster bei Bezirks- oder Kreiskursen).

Lehrbuch
Bibliothek

e) **Engste Anlehnung an die Arbeit der Bundeschule in Leipzig** durch Einrichtung regelmäßigen schriftlichen Verkehrs und Besuchs der Lehrgänge in Leipzig.

Die Praxis.

Die Lehrgänge haben zur Grundlage die Lehrbücher und methodischen Richtlinien und Merkblätter des Bundes und der Bundeschule.

Die Dauer der Lehrgänge ist örtlich zu regeln. Es können Tageskurse sein oder Abendkurse. **Tageskurse** können sich über eine Reihe von Sonntagen hinziehen, es können aber auch eine Reihe Wochentage sein, also 3 bis 6 Sonntage oder 6 bis 14 Wochentage hintereinander, oder Sonnabend, Sonntag und Montag usw. **Abendkurse** können abgehalten werden: wöchentlich ein Abend mit zwei Lehrstunden, oder zwei Abende pro Woche oder acht bis vierzehn Tage hintereinander jeden Abend zwei Stunden.

Jede der obengenannten Möglichkeiten hat ihre Vorteile. Wo es angeht, den Lehrgang möglichst zusammenzuhalten, also nicht zu sehr auseinanderzuziehen, soll man das vorziehen.

Die Dauer eines Abendlehrgangs wird vom Thema abhängen, Vorkurser- und Sportlerlehrgänge müssen aber unbedingt 12 Lehrabende als Minimum umfassen.

Art und Zusammenfassung der Lehrgänge. Als praktisch und am erfolgreichsten hat sich bewiesen, getrennte Lehrgänge für alle Gebiete der Leibesübungen auszuschreiben (also je für sich: Lehrgänge für Männerturnen, Frauenturnen, Kinderturnen, Leichtathletik, Turnspiele, Fußballspiel, Schwimmen, Vereinsleiter usw.). Mit Ausnahme vom Männerturnen und Fußballspiel können an jedem Lehrgang auch weibliche Mitglieder teilnehmen. Es können aber für weibliche Mitglieder auch Sonderkurse veranstaltet werden. Die Teilnehmerzahl bei technisch praktischen Lehrgängen sei nicht zu hoch — etwa 25 bis 30. Bei Vereins- und Jugendleiterlehrgängen könnten es mehr sein, aber es empfiehlt sich auch da nicht. Die Durchbildung des einzelnen ist bei zahlenmäßig kleinen Lehrgängen leicht möglich. Bei zahlenmäßig großen — 50 und noch mehr — unmöglich. **Der Lehrgangsinhalt** sei so, daß nicht einseitig nur Turnen oder nur Sport oder nur Spiel oder nur Schwimmen gelehrt wird. Man trachte vielmehr danach, daß neben dem Hauptthema allen Sportarten eine einheitliche „Grundgymnastik“ beigebracht wird, von der aus das spezielle Sportthema sich erhebt. Jeder muß beispielsweise schwimmen, jeder muß auch die gymnastischen Grundübungen treiben,

jeder soll werfen, springen und laufen können. Jeder soll aber auch die Turngeräte mindestens zu wertvollen Ergänzungsübungen benützen lernen. Jeder Lehrgang muß auch die ideale Seite des Arbeiterports behandeln. (Warum sind wir Arbeiterportler? — Welche Pflichten erwachsen uns daraus?)

Der Lehrstoff darf nicht zu viel Themen enthalten (kein Vortragslei), „in der Beschränkung zeigt sich der Meister“, dafür aber reichlich Wiederholungen und Lehrproben. Man soll den Lehrgangsteilnehmern nicht nur etwas zeigen, sie wollen was lernen.

Anfänger und Fortgeschrittene in ein und demselben Lehrgang zu haben, ist nicht zu empfehlen. Die einen können nicht mit, und die anderen langweilen sich. Getrennte Lehrgänge für Anfänger und Fortgeschrittene sind wertvoller.

Die Zusammenstellung des Lehrplanes nehme Rücksicht auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Teilnehmer. Vorträge zu Anfang der Lehrstunden, Wechsel zwischen anstrengenden und weniger anstrengenden Übungsformen. Übungswiederholungen müssen sein, sollen aber maßvoll und zweckentsprechend, nicht drüßmäßig erfolgen, und nicht so, daß die Teilnehmer schon gleich in den ersten Stunden für die anderen Tage des Lehrganges übertrainiert werden.

In theoretische Erläuterungen von längerer Dauer, zwischen Vorträge usw., sollen Pausen mit körperlichen Übungen eingelegt werden (schon 5 Minuten wirken Wunder), Vorträge sind zu besprechen und abzufragen (Arbeitsgemeinschaft)

Die Musterklassen sollen aus besonders befähigten und an der Sache interessierten Delegierten der umliegenden Vereine zusammengekehrt sein. Anfänger oder Unbefähigte können dem Zwecke der Musterklassen nicht dienen. Allenfalls können da, wo Lokal und Leiterfrage günstig ist, Anfängerklassen eingerichtet werden.

Mehr als etwa 25 Teilnehmer soll keine Musterklasse haben. Die Schulung der Musterklassen erfolgt grundsätzlich nach den eingangs klargelegten Richtlinien der Lehrgänge, nur noch planvoller und gründlicher, weil die Musterklassen länger zusammen sind.

In den Kreis- und Bezirksmusterklassen darf nichts gelehrt werden, was mit den Lehrbüchern und Richtlinien des Bundes und der Bundeschule im Widerspruch steht.

Stärkeres Augenmerk ist bei Lehrgängen und Musterklassen auf korrekte Atemschulung zu legen und den Haltung- und Wirkungsübungen im Frei- und Geräteturnen gebührende Bedeutung bei-

A80-10474

zumessen. Stärkeren Wechsel zwischen Spannungs- und Entspannungsübungen mit richtiger Aemführung.

Wo es angängig ist, soll Musik und Gesang in freier Weise mit dem Ueben verbunden werden. Gipfelleistungen im Kunstturnen sind nicht verboten, sind aber auch weder bei den Erwachsenen und noch viel weniger bei den Kindern das Uebungsziel der Musterklassen.

Die Schüler der Kreis- und Bezirksmusterklassen müssen allmählich in den Stand gesetzt werden, im Heimathverein und bei Brudervereinen die Uebungs- und Lehrmethode der Kreis- oder Bezirksschule praktisch vorzuführen.

Werbeveranstaltungen oder Mitwirkungen der Kreis- und Bezirksmusterklassen sollen Zeugnis von der tiefstehenden Arbeit der Musterklassen ablegen. Folgende Hauptgrundsätze sollen dabei maßgebend sein:

1. Ausgewähltes, nicht zu umfangreiches Programm, das in erster Linie Schülübungen zeigt (also nicht bloß mit sogenannten „Glanznummern“ herumreisen).
2. Jedes Auftreten der Kreis- und Bezirksschulen soll mit Erläuterung des Inhaltes der vorgeführten Arbeit verbunden werden. Also: Es gehen entweder erläuternde Worte des Leiters einher, oder man verliucht durch das gedruckte Programm den Sinn der Uebungen zu erläutern.
3. Nicht zu häufig herumreisen. Jede Klasse monatlich höchstens einmal, und nicht für einen einzelnen Verein, sondern nur bei Gruppen-, Bezirks- oder Kreisveranstaltungen (Bezirks- oder Kreislehrstuden). Oder bei anderen ähnlichen großen Tagungen, wo viel Vertreter von auswärts anwesend sind. Zu häufiges Auftreten verwildert die Teilnehmer. Die Musterklassen sind auch nicht dazu da, Vereinen auf billige Art die Kassen zu füllen.

Organisatorische Richtpunkte.

- a) Träger einer Kreissschule ist der Kreis.
- b) Träger einer Bezirksschule ist der Bezirk.
- c) Privatschulen von Bundesmitgliedern sind nicht zulässig (Zersplitterung, unkontrollierbar).
- d) Kreis und Bezirk werden am besten zur Wahrung ihrer Interessen und zur Ueberwachung des Schulbetriebs einen Schulbeirat einrichten, der auf dem Bezirks- resp. Kreistag gewählt wird und dort auch berichtet.

e) Dem Schulbeirat sollen angehören der Schulleiter, eine Vertretung der ständigen Lehrerschaft und Beauftragte des Kreises resp. des Bezirks (Geschäftliche Leitung). Auch die weiblichen Mitglieder sollen im Beirat vertreten sein.

f) Schulbeirat kann auch zugleich der Kreis- resp. Bezirksvorstand sein. Empfehlenswert ist das aber bei zunehmendem Schulbetrieb nicht mehr. Doch soll die Schule im Kreis- resp. Bezirksvorstand und letzterer im Schulbeirat vertreten sein. Die gegenseitige Vertretung erleichtert und fördert das notwendige Hand-in-Hand-Arbeiten.

g) Die Wahl des technischen Leiters und der technischen Lehrerschaft vollziehen am besten die technischen Ausschüsse des Kreises bzw. des Bezirks. Dem technischen Leiter steht das Vorschlagsrecht für Lehrer zu. Er ist auch berechtigt, mit Zustimmung der Lehrerschaft erforderlichenfalls geeignete Lehrkräfte aus den Reihen der Bundesgenossen für Musterklassen und Lehrgänge zu berufen. Die technischen Ausschüsse der Bezirke oder Kreise haben jedoch Einspruchsrecht.

h) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer. Die Kassengeschäfte können jedoch auch vom Bezirks- resp. Kreiskassierer verwaltet werden. Vertikale Verhältnisse und Umfang des Schulbetriebs mögen da maßgebend sein.

i) Die Kasse der Schule ist sachlich und buchmäßig getrennt zu führen und von Beauftragten des Bezirks resp. Kreises monatlich zu revidieren.

k) Die Umshandlungen des Schulbeirates unterliegen nicht der Bestätigung durch die Bezirks- oder Kreisinstanzen (doppelte Arbeit). Durch die gegenseitige Vertretung ist Gewähr gegeben, daß die gegenseitigen Interessen gewahrt bleiben. Der Bezirksvorstand (Kreisvorstand) hat jedoch in Streitfällen den letzten Entscheid zu fällen.

l) Neben dem Beirat machen sich bei zunehmendem Schulbetrieb nach Bedarf Lehrerversammlungen nötig, die über die vom Leiter vorgelegten oder von Lehrern eingebrachten Pläne über Abhaltung, Einrichtung und Leitung von Lehrgängen, Musterklassen, Uebungsbetrieb und Werbeveranstaltungen beraten und beschließen.

Die Organisation der Schule kann auch so sein:

1. Die technischen Bezirks- (Kreis-) Funktionäre sind die Lehrkräfte der Schule.
2. Der bezirks- (kreis-) technische Leiter ist Leiter der Schule.
3. Im Schulbeirat sind vertreten:
 - a) Der bezirks- (kreis-) technische Zentralausschuß (neben dem technischen Leiter noch zwei andere Techniker).
 - b) Der Bezirks- (Kreis-) Vertreter.
 - c) Der Bezirkskassierer, der auch Geschäftsführer der Schule sein kann.

Allgemeines.

- a) Teilnahmeberechtigt an Lehrgängen und Musterklassen sind nur Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes und nach Vereinbarung Mitglieder der Verbände der Zentralkommission für Sport und Körperpflege.
- b) Die Unkosten für Lehrgänge sind durch ein Einschreibegeld der Lehrgangsteilnehmer zu decken, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- c) Die Betriebskosten der Musterklassen können im Kreis- resp. Bezirksbeitrag mit eingerechnet sein. Das ist das beste. Wo das nicht durchgeführt werden kann, da müssen die delegierenden Vereine zu den Kosten beitragen.
- d) Die Entschädigungsfrage der Leiter und Lehrer muß örtlich geregelt werden. Dabei mögen folgende Gesichtspunkte mitsprechen:

Den Leitern und Lehrern sind ihre tatsächlichen Auslagen zu ersetzen, Fahrgehalt, Lehrmaterial, Studienbesuche und Lehrveranstaltungen.

Leiter und Lehrer haben das Recht, zum Zwecke ihrer Fortbildung Veranstaltungen zu besuchen, die von ihnen als wertvoll angesehen werden (Vorträge, Vorführungen usw.).

Darüber hinaus können finanzkräftige Schulen ihre Leiter und Lehrer entschädigen, sofern die besonderen Verhältnisse das erheischen.

Finanzkräftige Schulen sollten dazu übergehen, sich Leiter und Lehrer fest oder nebenamtlich anzustellen. Die fortschreitende Lehrtätigkeit der Bundeschule wird für geeignete Lehrkräfte sorgen.

Nachwort.

Die vorstehenden Richtlinien sind ganz allgemein gehalten, weil die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind und insolgedessen nur „Ratschläge“ gegeben werden können. Wir machen es den Bezirken und Kreisen zur Pflicht, überall da, wo die Verhältnisse günstig sind (Übungslokale — Lehrer — interessierte Mitgliedschaft), Bezirks- und Kreis-schulen einzurichten, die dann als

Vorschulen der Bundeschule in Leipzig

gelten. Die Einrichtung der Kreis- und Bezirksschulen ist noch im Entziehen begriffen, und alle, die heute schon in Bezirks- oder Kreis-schulen tätig sind, sollen selbst mitarbeiten an der Schaffung einheitlicher Grundgesetze. Wir erwarten deshalb von allen, denen die vorliegenden Richtlinien zugehen, Bericht über ihre praktische Anwendung.

Arbeiter-Turn- und Sportchule.

G. Benedix.